

Verfahrensweise bei Verfehlungen und sowie in der Melde- und Untersuchungs-Ordnungswidrigkeiten in der DV 010/0/006 Ordnung geregelt.

§254

Fahnenflucht

(1) Wer seine Truppe, seine Dienststelle oder einen anderen für ihn bestimmten Aufenthaltsort verläßt oder ihnen fernbleibt, um sich dem Wehrdienst zu entziehen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu sechs Jahren bestraft.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn die Tat

1. mit dem Ziel begangen wird, das Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik zu verlassen oder diesem fernzubleiben ;
2. unter Mitnahme einer Waffe erfolgt oder zur Verwirklichung der Tat Gewalt gegen andere Personen angewandt oder mit Gewalt gedroht wird ;
3. von mindestens zwei Militärpersonen gemeinschaftlich begangen wird.

(3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

(4) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

1. Dieser Tatbestand dient der Gewährleistung der **verfassungsmäßigen Pflichten zur Ableistung des Wehrdienstes** und der Sicherung der mit dem Fahneid bzw. Gelöbnis übernommenen militärischen Grundpflichten.

Fahnenflucht ist eine der schwersten Militärstraftaten, die eine Militärperson begehen kann. Sie schädigt die Einsatzbereitschaft der Truppe und kann zu einer weitergehenden Beeinträchtigung der Interessen der Deutschen Demokratischen Republik führen. Der Täter offenbart in der Regel nicht nur eine negative Haltung zu seinen militärischen Grundpflichten, sondern zum sozialistischen Staat überhaupt. Daher ist die Fahnenflucht nicht schlechthin ein Delikt des militärischen Ungehorsams, sondern vom Wesen her ein Treubruch gegenüber dem sozialistischen Vaterland.²

2. Die Begriffe Truppe, Dienststelle oder ein anderer für eine Militärperson bestimmter Aufenthaltsort erfassen alle im militärischen Leben möglichen Varianten des ständigen oder zeitweiligen Aufenthaltes einer Militärperson.

Die Begriffe **Truppe und Dienststelle** um-

fassen die objektmäßige Bestimmung, wie Kaserne, Einrichtung, Lager usw.; die einheitmäßige Bestimmung, d. h. die unmittelbare Eingliederung in eine militärische Organisationsform, z. B. in eine Bedienung, einen Zug, eine Kompanie, unbeschadet ihres konkreten Aufenthaltsortes (z. B. Feldlager, Gefechtsfeld, Marsch, Kaserne). Ein **anderer**, für eine **Militärperson bestimmter Aufenthaltsort** kann der Ort der Kommandierung, des Urlaubs und Ausgangs (Standort), der Krankenhaus- und Kuraufenthalt, der befohlene Reiseweg oder die angewiesene Marschstrecke usw. sein.

Als Aufenthaltsort gelten auch der befohlene Aufenthalt im Ausland (Studium, Dienstreisen, Truppenübungen, Sport usw.) und der zeitweilige Dienst in zivilen Organen (z. B. Studium).

3. Die Fahnenflucht wird durch **Verlassen** oder **Fernbleiben** verwirklicht.

Verlassen oder Fernbleiben ist die räumliche Trennung von der Truppe, Dienststelle oder von einem anderen bestimmten Aufenthaltsort. Die räumliche Trennung ist an keine bestimmte Entfernung und Zeit-